



6
18
EXTRACT

Aus den Fürstlichen
publicirten Tranckstewer Ord-
nungen vnd Mandaten, den befreyten Tischtranck
vnd verbottenes Kesselbrewen betref-
fend.



Gedruckt zu Coburg in der Fürstlichen Truckerey
durch Joh. Eyrich / im Jahr 1643.

EXTRACT

Publications of the
Department of the Interior
and
the
Bureau of Land Management



Vertrieben in der
Bibliothek im Jahr 1843





Den befreyten Tischtrunck be-
treffend.

I.

Extract aus des Durchleuch-
tigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn
Johann Wilhelms / Herzogen zu Sachsen / Landgraffen in
Thüringen / vnd Marggraffen zu Meissen
Trancksteuer Ordnung Anno

1570.

Tit. XXII. Vom gefreyten Tischtrunck.

WAls die Superintendenten, Pfarrherr /
Caplen / vnd Schulmeister / deßglei-
chen vnser Haupt- vnd Amptleute /
auch die von der Ritterschafft / in vn-
sern Landen gefessen / von ihren eigenen erwachsenen
Weinen / vnd selbst gebraueten Bieren / deßgleichen
was genante von der Ritterschafft an aus vnd ein-
ländischen Bier vnd Weinen erkäuffen / auch in ih-
ren Häusern / vber ihren eigenen Tischen / in vnsern
Landen außtrüncken / darvon sollen sie vmb bewe-
gender Ursachen willen / dißmals zu gegenwertiger
Trancksteuer / so lang die weret / nichts zu geben ver-
pflichtet seyn. Doch so ferne / daß dieselben Per-
sonen /

A ij

sonen /

sonen / von solchem ihrem gefreyeten Tischtranc / ei-
genes erwachsenen Weins / vnd selbst gebrawenen
Biers / Auch was die von der Ritterschafft / von ein-
oder außlendischen Wein oder Bieren / zu ihrem
Tischtranc an sich bringen / darvonhinwieder nichts
verkauffen / vmb vergleichunge oder abarbeiten hin-
lassen / oder einer mit dem andern wechselsweise / noch
sonsten einige gefehrde gebrauche / alles bey gantzlicher
Verlust der Freyheit.

Was aber vnsern Haupt- vnd Amptleuten /
auch denen von der Ritterschafft / deßgleichen den
Superintendenten, Pfarrherrn / Caplenen / vnd
Schulmeistern / an Wein selbst erwachsenet / den sie in
vnsern Landen vber ihren Tischen nicht außtrincken /
sondern fürder verkauffen / es sey in oder außserhalb
Landes / Oder auch was die von der Ritterschafft
an Gersten vermeltzen / zu Bier machen / vnd ver-
kauffen lassen / oder in ihre Schencken zum Vorpfen-
nigen legen / es sey wohin es wolle / oder wordurch es
erfolge oder geschehe. Das alles sol obgeschriebener
Maß vnd Gestalt / gegen vns in den Kreis / dahin
ein jeder gehöret / wie in vnterschiedenen fellen oben
gemeldet / getrewlich vnd vnruegerlich / vff gemeiner
Landschafft bewilligung / vnd zu derselben Nutz vnd
Besten / neben vbergebunge derhalben sonderlicher
bestigelter Register / versteuret vnd verrechtet /
Über

Aber denen von der Ritterschafft / ihr Tischtrancß
an Wein vnd Bier / durchaus frey gelassen werden.

Was auch also denen von der Ritterschafft an
Wein vnd Bieren / in vnser Lande verkaufft / auch
in ihre Schencken gelegt / vnd / wie berührt / durch
sie vertrancksteuret wirdet / Darüber sol dem Er-
kauffer jeder zeit ein besiegelt Bekennuß / vmb
vermeidunge willen duppelter Versteuerunge / gege-
ben / auch solchs alsdann den Untereinnehmern des
Landkreises / dahin der Erkauffer gehöret / gefehrde
zuvorkommen / vberreichet / vnd durch dieselben für-
der in die Obereinahme geliefert werden.

Was aber für Personen sonsten / bey oder in
dieser Befreyunge nicht begriffen / sie seyen weß
Standes oder Diensts sie wollen / Gegen denen sol
es mit verrechtunge ihres Tischtrancß / auch verkauf-
funge Wein vnd Bier / aller massen vnd gestalt / wie
gegen andern vnsern Unterthanen / vmb tragunge
Willen gleicher Landesbürden / gehalten werden.

II.

Extract aus dem Durchleuchtigen / Hoch-
gebornen Fürsten vnd Herrn H. Johann Casimirs
Hertzog zu Sachsen &c. publicirten Trancßsteuer-
Ordnung Anno 1595.

A. liij.

Wie

§. II. Wie es hinfüro mit den Geistlichen vnd
Ritterschafft Getrânck zu halten.

Belangende den Tischgetrânck / dessen bey vori-
gen Steuer - Ausschreiben / nur dazumahl eh-
liche Personen / auß besondern Gnaden / vnd dar-
zu eins Theils alleine auff ihre eigene erwachsene
Wein / vnd selbstgebräwete Bier / so viel sie davon
zum Tischtrânck gebrauchen würden / befreyt / je-
doch mit außtrücklicher Verwarnung / darunder bey
genzlichem Verlust solcher Freyheit keine gefehrde
zu üben / Hatten wir zwar gnugsam und erhebliche
Ursach / dieselbe nachgelassene Freyheit / vmb der viel-
fältigen mercklichen Mißbrauchung willen / ganz
vnd gar einzuziehen / vnd abzuschaffen / Wollen aber /
vnd verordnen hiermit ernstlich / daß es hinfüro bis
auff fernern Bescheid / mit solchem Tischtrânck / zu-
vorkommung vnd Abwendung mehrer Gefehrde /
volgender massen angestellt / Nemlich: Daß förder
euch den Geistlichen / Superintendenten / Pfarr-
herrn / Caplanen / vnd Schulmeistern / deßgleichen
denen vom Adel in vnsern Landen gefessen / nur al-
leine das Getrânck / so ewer jeder nach Gelegenheit
vnd Nothdurfft seines Haußwesens vnd Standes / in
seiner ordentlichen Haußhaltung vber seinem eige-
nen Tisch / vnd in vnsern Landen / austrincken wird /
(Der

(Derhalben ein jeder Beampter vnd Einnehmer/
fleissiges auffmercken vnd nachforschen haben soll)
Franckstewer frey passiret werden solle / Aber das
übermässig / vnd dasjenige was einer oder der ander
genandter Personen / ausser seinem ordentlichem
Tischtrancß verbrauchen / verzapffen / verkauffen/
vmb Vergleichung oder abarbeiten hinlassen / oder
einer gegen dem andern wechselseitig verhandeln
wird / Solches alles soll obgesetzter massen / gegen
vns in den Kreis / dahin ein jeder gehörig / getrew-
lich vnd vnwegerlich verstewret werden / Sintemal
diese Nachlassung vnd Freyheit / nicht weiter dann
auff eines jeden Person / vnd eigenen Tischtrancß/
vnd gar nicht auff ewre Freund / Diener / vnd andere
Handlung mit dem Getrancß gemeynet. Was auch
in nechstkünfftiger FranckstewerEinnahme / bey
einer jeden oberwonten Geistlichen oder Adelsper-
son / für Tischtrancß befunden vnd passiret / oder
sonsten für Mangel erfahren wird / dasselbe alles
solt ihr vnser Beampten vnd Einnehmer in ein or-
dentlich specificiret Verzeichnuß bringen / vnd an-
hero förderlich einantworten / vns darauß haben
zuersehen / ob bey einem / oder dem andern ferner
Missbrauch zuspüren / vnd dargegen nach Befin-
dung / Enderung zumachen.

Der

§. 12. Der Rätthe / Beampten vnd Diener
Tischtrancß belangende.

Als auch bey euch vnsern Rätthen / Beampten
vnd Dienern zu Hof / vnd auffm Lande / des
Gefreyten Tischtrancß halben nicht weniger Miß-
brauch / vnd darneben dieses zubefinden / daß sich
derselben Befreyung / die doch allein auff die für-
nehmen gemeinet / fast ein jeder ohne Unterscheid
anmassen wollen. Demnach haben wir Verordnung
gethan / daß hinfüro einem jedern nach Gelegenheie
seiner Person vnd Standes / deme bishero der
Gefreyte Tischtrancß / vermüge sonderbarer Ord-
nung vnd Nachlassung gebüret / dafür ein gewisses
zu seiner Besoldung addiret / vnd gereichet / Auch
gegen ihnen so wohl andern vnsern Dienern / sie seyn
wer sie wollen / mit Verrechtung vnd Verstewrung
alles ihres Tischtrancß / deßgleichen verkauffen oder
Hinlassung Wein vnd Biers / aller massen vnd
Gestalt / wie gegen andern vnsern Vnterthanen/
gehalten werden solle.

III.

Es ist aber dieser Punct / vermög nach-
folgenden Fürstl. Befehls auffgehoben vnd
vff gewisse Maß limitirt wor-
den :

Von

Von Gottes Gnaden / Johann Casimir Herzog zu Sachsen etc.

Dießer Getrewer / Welcher massen wir vnser /
am dato den 29. Octobr. vorschienen 95. Jahrs /
publiciret Franckstewer Ausschreiben / vnter dem
Articul vnserer Räthe / Dienere vnd Beambten
allhier / Getrânck Einlegunge betreffende / gemil-
tert / auch vnserm Schosser vnd dem Rathe allhier
derwegen befohlen / Solches hastu aus eingeschlos-
sener Abschrift mit mehrern zubefinden /

Dieweil wir dann auch dergleichen gnedige
Nachlassungen gesekter massen / vnsern Beamb-
ten vffm Lande / gönnen und verstaten /

Als begehren wir hiermit / du wollest es den-
selben also zuerkennen geben / vnd ihnen darneben
ausdrücklich andeuten / daß sie sonsten vnd auffer
ihrem nothwendigen Tischgetrânck / alles andere
Getrâncke (Wo ferner einer oder der andere damit
zuhandeln berechtiget vnd befugt) Bey Vermey-
dung geordneter Straff / Die gebührende Franck-
stewer / dem Ausschreiben gemess entrichten / vnd
darunter keine Gefehrde oder Mißbrauch üben sol-
len / Welches du dann bey besehunge jedes Termins
einkommender Franckstewer Register / vnd deren
Neben-berichte / in acht zunehmen / vnd darunter
B nieman-

niemanden nichts vnbefugtes nachzusehen wissen
wirst/ Daran ic. Datum Coburg am 8. Jan. 1600.

Am Rentmeister zu Coburgk

G. H.

IV.

Von Gottes Gnaden Johann

Casimir Herzog zu Sach-
sen K.

Leben Getrewen / Wir kommen in Erfahrung
ge / daß sich ob vnserer Ráthe / Dienere vnd
Beaupten allhier / Getrânck Einlegunge Visir-
unge / vnd Verstewrunge / bißhero eklicher massen
Zrrthumb vnd Mißverstand begeben haben solle.

Nun wissen wir vns zwar wohl zuerinnern /
was wir in vnserm den 29. Octobr. vorschienen 1595.
Zahrs / publicirten Franckstewer - Außschreiben /
derowegen fürnehmlich Zuvorkommunge vnd Ab-
wendung des damahls eingerissenen Mißbrauchs /
verordnet / vnd gewisser addition halber vertröstet.

Wann sich aber nunmehr befindet / daß auch
dardurch diesen Dingen nicht füglich vnd gleich-
durchgehend abgeloffen / oder Richtigkeit gehalten
werden kan / Als haben wir es dahin bedacht vnd
vermittelt / was vnserer Ráthe / fürnehme Hoffdie-
ner / Sangley / Rentheren / vnd Beambten anbe-
langet //

langt / ihnen ihren Tischtranc frey / ohne allen
Aufsatz und Beschränkung / noch mehr passieren zu-
lassen / jedoch dergestalt / was ihr jeder wissentlich
für sich und seine Haushaltung bedürffen und auß-
trinken / Was aber von einem oder dem andern
verkauft / verstochen / vertauscht / oder sonst ver-
handelt wird / davon gleich andern / unserm Auf-
schreiben und dem Herkommen gemess / den gebüh-
renden Aufsatz zuleisten / und getrewlich zuent-
richten /

Werde aber jemand / wer der auch were /
solche unsere gnedige Nachlassung mißbrauchen /
und etwas von eingelegten Tischtranc unver-
rechtet hingeben / und verhandeln / dasselbe Getranc
uns zur Straff verfallen seyn soll /

Befehlen demnach wir euch hiermit / ihr wollet
solche unsere anderweite Verordnung also hinfür
in acht nehmen / auch fleissiges aufsehen bestellen / daß
denselben zuwider / niemand nichts passiret / noch
einiger vermerckender Mißbrauch der Freyzettel
verstattet / sondern die Verbrechenere jedersmahls
vnnachlessig zur Bestrafung angemeldet / und
sonsten unserer Trancstewer - Ordnung in allen
Puncten getrewlich nachgegangen werden müge /
Daran 2c. Datum Cob. am 8. Jan. An. 1600.

Alm Schosser und Rath zu Coburg.

B ij

Von

Von Gottes Gnaden Johann
Casimir Hertzog zu Sach-
sen ꝛc.

Jeber Getreuer / wir werden aus dem Franck-
steuer - Registern / vnd derselben Beylagen
berichtet / daß der nachgelassene befreyete Tisch-
tranc / von Geistlichen / sowohl denen vom Adel /
zu wider vnser publicirten Ausschreibens / nicht
wenig mißbraucht vnd überschritten werden will /
In deme ekliche neuerliche vnzuleffige Schencken /
vnd HeckenWirtschaften / Hochzeiten / Kindtauffen /
vnd Gastereyen damit verlegen / das Geräncke vn-
ter dem Schein gefreyten Tischtrancs andern / oder
für sich selbst außser vnserm Fürstenthumb ver-
schaffen / vnd gebrauchen / auch dasselbe Privilegium
personale, vff ihre Freunde / Diener vnd Arbeiter
erstrecken vnd ziehen / vnd darunder mit Freyzetteln
vnd sonst allerhand Gesehrde üben vnd treiben
sollen.

Ob welchem allen wir ein besonders Mißfallen
tragen / vnd wohl Ursach hetten / hierinnen genk-
liche Enderung / wie allbereit zuvorn gedrowet / vnd
verwarnt / fürzunehmen / damit der vngetreue
seines schädlichen Vortheils nicht genieffen / vnd der
getreue willige dessen nicht endgelten mögen /

Weseh

Befehlen demnach wir dir hiermit / du wollest
dissfalß vnser erneueretes Franckstewer Außschreiben
vffmerckendes getrewes fleißes in acht nehmen / er-
wehnten vnd andern darwider eingerissenen vnd spü-
renden Mängeln / vñachleßig nachforschen / dieselben
ernstlich nnd ohne Schew menniglichs abschaffen
vnd nicht passiren lassen / auch ob du hierinnen nicht
mechtig oder gevolligig gnugsam / vns dasselbe zu er-
kennen geben / darneben dahin bedacht seyn / wie je-
derm Geistlichen / vnd denen / Vermüge vnd Inhalt
vnserer Franckstewer Ordnung / darunder begrif-
fenen / nach Gelegenheit vnd Befindunge eines o-
der des andern Zustands vnd Haushaltung / ein
gewisse Anzahl Getranks / es sey inn- oder auslen-
disch / erkaufft / ertauschet oder geschenckt / zuverstat-
ten / dasselbe also anordnen / darob halten / vnd dar-
über nichts nachsehen / Daran R. Cob. am 29. Jan.
Anno 1602.

An alle Beambten in Francken vnd Thüringen
Item :

Städte /

VI.

Von Gottes Gnaden Johann Casimir Herzog
zu Sachsen ꝛc.

S Jeber Getrewer / Wir haben bishero beson-
ders hohes Mißfallens vielfeltig vermercken
vnd

B iij

Vnd erfahrt müssen / wie mit der Trancksteuer
fast allen Orten dieser vnser Pflege / ganz vnrichtig
vnd vntrewlich vnd fahrlessig vmbgangen / vnd zu
vnserm mercklichen Schaden vnd nachtheil hin: vnd
wieder viel vnterschlagen werde / darunter sonder-
lichen bey den Geistlichen / Schuel: vnd Kirchen:
Auch theils Herrndienern mit den Freyzetteln grof-
ser Mißbrauch verübet wirdet / In deme sich diesel-
be vnter andern auch anmassen / ob sie gleich kein
Bier Maßweiß zu ihren Tischtrunck einlegen / son-
dern nur Maßweiß zu sich abholen lassen / jedoch
darauff zu ihrem vnd der Wirthe vnzimlichen Vor-
theil / Freyzettel zu übergeben vermeinen / Welches
alles wider vnser e klare gemessene Trancksteuer-
Ordnung vnd Ausschreiben / vnd keines weges zu
verhalten /

Befehlen demnach wir dir hiermit / du wollest
Pflichtschuldiges treuwfleissiges ernstlichen darob
seyn vnd vffmercksame auffacht pflegen / damit der-
gleichen Befehrd vnd vnterschlagf hinfüro genzli-
chen vorkömen vnd abgeschafft / zumal auch nach den
Freyzetteln / vmb angeregter Ursach willen / mit
allem Fleiß gesehen / vnd nach Befindung solches
vnleidentlichen gefährlichen anmassens / dieselbe nit
angenommen / sondern bis vff weitem Bescheid /
zurück

zurück gewiesen werden mögen / Daran ic. Datum
Goburgt / den 20. Octobr. Anno 1525.

An die Beambte / jeden ab-
sonderlich.

Postscriptum.

Serüber kompt vor / wie die Hütten-Gewercke
in vnserm Lande / die doch nicht mehr als ihres
Tischtruncks befreyet / sich selbst thät : vnd vn-
leidenlichen anmassen / Bier zuverzeyffen vnd Gäst
zusehen / auch mit Anstellung anderer Kurzwel
dasselbe zuvertreiben / Welches als obgedacht vnser
Trancksteuer-Ordnung vnd Befreyung / ganz
zuwieder lauffende / da hinfüro nichts weniger /
durch trewe vffsicht / vorzukommen vnd abzuschaf-
fen auch die Notdurfft hiermit jedesmahls zu fer-
nern Resolution vnd Anordnung / vnverzüglich zu-
berichten wissen wirst / Daran geschicht gleichs-
falls ic. Datum ut supra.

VII.

Extract aus der Fürstl. Kirchenord-
nung / Lib. 2. cap 19. pag. 211.

S. 5.

So wollen wir auch / daß die Pfarrer / Diaconi
vnd Schuldiener in Städten / so wohl auch
die

die Pastores vnd Diaconi auff den Dörffern / von dem Getrânck / das sie für ihren Tisch zur Nothdurfft brawen / oder sonsten bey Vierteln / Tonnen oder Fassern / einlegen / vnd andern mit Kannen / Mäsen / oder sonsten nicht verkauffen / aller Auflage frey vnd vnbelegt seyn sollen. Von denen Bieren aber / die sie auff ihren Erbhäusern auff den Kauff bräwen / sollen sie sich / wie andere vnserer Vnterthanen / verhalten / es were denn dessen einer oder mehr von vns außdrücklich befreyet.

VIII.

Extract aus des Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Johann Ernsten Herzogen zu Sachsen etc. publicirten Instruction vnd Pflichtspuncten in Einnehmung der Land vnd Trancksteuer. §. 15.

Wann einer vom Adel / Geistlicher oder Diener / einen Freyzettel ertheilet / soll derselbe nicht ehe angenommen werden / es könne dann der Wirth oder Bürger / bey deme das Getrânck genommen / bey seinen Bürgerlichen Pflichten vnd gutem Gewissen erhalten / daß so viel Eimer Wein vnd Bier / als im Zettel gemeldet / würcklich aus dem Keller genommen vnd eingelegt / vnd nicht nur die Trancksteuer / ohne Nehmung des Getrâncks gut gethan / oder darauff gezeichnet / vnd mit den Freyzetteln



zetteln bezahlet werden / bey Verlust der Freyheit /
derselben Person / vnd dessen der den Zettel auff sol-
che Maß angenommen / würrlichen Bestrafung /
Als von jedem Eimer so in solchen vnrichtigen Frey-
zetteln genant / den Wehrt / wie er sonst verkaufft.

Extract aus Hochgedachten S. F. G.
ausgelassenen Mandat sub dato 12. Sept.

1638. §. 8.

Dennach der Mißbrauch der Freyzettel / von
Geist : vnd weltlichen Personen / bißhero
mercklich verspüret / Als wird der 15. Punct / in
publicirter Instruction, de dato am Tag Jacobi / An-
no 1637. anhero wiederholet / des Inhalts : Wann
einer von Adel / Geistlicher / oder Diener einen Frey-
zetteln ertheilete / soll derselbe ehe nicht angenommen
werden / es könne denn der Wirth oder Bürger / bey
deme das Getranck genommen / bey seinen Bürger-
lichen Pflichten vnd guten Gewissen erhalten / daß
so viel Aimer Wein vnd Bier / als im Zettel gemel-
det / würrlich aus dem Keller genommen vnd ein-
gelegt / vnd nicht nur die Trancksteuer / ohne Neh-
mung des Getrancks gut gethan / oder darauff ge-
zechet / vnd mit dem Freyzetteln bezahlt werden /
bey Verlust der Freyheit / derselben Personen / vnd
dessen der den Zettel auff solche Maß angenommen /
würrlichen Bestrafung / als von jedem Eimer / so
in

in solchem vnrichtigen Freyzettel benant / den Werth /
wie er sonst verkaufft ic. Mit Verwarnung / daß die
gefreyete Personen / die den Zettel geben / so wohl
die Bürger / die dergleichen annehmen / sich hierinnen
schuldiger Gebür erweisen / damit die darin gemelde
Straff / wider einen oder andern zunehmen nicht
noch sey.

IX.

Extract aus des Durchleuchtigen / Hoch
gebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Friederich
Wilhelm Herzog zu Sachsen Befehl / an dero Rentheren
verwalten zu Coburgk. sub dato 8. Octobr.

1641.

Du geben die von Anno 1595. biß Anno 1637.
publicirte Ordnungen vnd Mandaten, sowohl
ergangene Acten mit mehrern / daß keinem Die-
ner ein gewisses gesetzt / sondern nur so viel passirt
worden / als er vff seinem Tischerunck würcklich ge-
nossen vnd gebraucht / keines wegcs aber / was er
verzeyfft vnd verkauffet / dahin aber die Befreyung
nochmals mißbräuchlich gezogen / vnd vff ein gewis-
ses an Eimer extendiret werden wil / welches wir zu
Schmälerung vnsers interesse nicht nachsehen kön-
nen / Vnd sollestu vff dergleichen Mißbrauch ein
besonder fleißiges auffsehen haben / dieselbe mit
Ernst abschaffen vnd in Rechnung austreichen vnd
calsiren, Deswegen wir dir gegen jederman Schutz
halten vnd dich vertreten wollen /

Das



Das verbotene Kessel,

brewen belangend.

I.

Extract aus obangezogener Tranck-

steuer Ordnung zc. 1570.

Tit. XXIV.

S soll auch hinfürs / vmb haltender
Gleichheit willen / gemeiner vnserer
Landschafft Bewilligung / weder in
vnsern Land-Städen / den Bürgern/
noch vff den Dörffern / beyde in vnserer Emptere /
oder denen von der Ritterschafft gehörende / Kessel-
oder Haußbier zu brawen / vnd dardurch der Tranck-
steuer gefreyet zu seyn / nicht verstattet werden /
sondern hiemit genzlich abgeschnitten / vnd verboten
seyn.

II.

Aus der Trancksteuer Ordnung

1595. S. 5.

G ij

Ref

§. 5. Kessel: vnd Haußbier bräwen / sollen gänztlich
eingestellt werden.

Wie auch hiermit das zu wider voriger Auß-
schreiben eingeriffene Kessel: vnd Haus Bier
brewen / weder in vnsern Landstädten den Bürgern/
noch auff den Dörffern / beydes vnsern Emptern/
oder denen von der Ritterschafft gehörende / hin-
füro nicht verstattet werden / sondern gänzlich ver-
botten seyn soll. Würde aber dieser vnserer Verord-
nung vber zuversicht keine volge geschehen / vnd vns
derhalben fernere Klage vnd Bericht einkommen /
So wollen wir solch verbotten / vnzimlich newer-
lich anmassen / aus Landes Fürstlicher Macht selbst
abchaffen lassen / damit vnter Geistlichen / Adel /
Bürgern / Händlern vnd Bawren / ein vnderscheid
gehalten werden müge. Dargegen mag sich ein
jeder des Geträncks bey vnsern Städten / vnd denen
so Brewens vnd Schenckens befugt / erholen / oder
das Bräwen so er zu seiner Nothdurfft bedarff / in ge-
meinen Bräwhäusern / gegen Erlegung der Tranck-
steuer / vnd anderer Gebür / verrichten.

III.

Aus den Instruction: vnd Pflichten,
Puncten / §. 12.

Wie auch ob angeregter Trancksteuer Ordnung
zuwider / das Kessel: vnd Haußbier bräwen /
so

so wohl in den Städten / als bey den Ampts vnd
Adelichen Dörffern zur vngedühr eingerissen / vnd
demselben bey diesen Kriegsturbeln vnd confundi-
ten Zeiten / zu verfang vnd Schmälerung des Fürstl.
interesse mit vnzüemender conniventz nachgesehen
worden / Als sollen die vorige ergangene Fürstl. ver-
bot hiermit erwiedert / vnd dieselbe noch eins vor
allemal genzlich abgeschafft vnd so wol auff dem
Lande / als bey allen Städten / in Verbot gelegt seyn /
bey Verlust der Biere / Bräu : vnd Bürgerrech-
tens / vnd andern ernstlichen Bestraffungen.

IV.

Von Gottes Gnaden / Friederich

Wilhelm Herzog zu Sachsen etc.

Lieber Getrewer / Wir werden berichtet / daß
sich vnterschiedliche Leut in den Städten vnd
vff den Dorffschafften das Kesselbrewens vnterste-
hen sollen / vnd das gebrewete Bier theils vor sich ge-
brauchen vnd das übrige verkauffen / Dessen sich
etliche vnterm Prætext eines herbrachten vnd zuge-
lassenen freyen Tischtruncks beflüssigen /

Nun geben vnserer in Gott ruhenden Hoch-
löblichen Vorfahren publicirte Tranccksteuer Ord-
nung / darauff wiederholte Mandata vnd Auf-
schreiben / welche wir erneuern lassen wollen / die-
sals klärlichen zuvernemen / wie es in Liefferung der

§ iij

Trancck-

Trancksteuer / Befreyung des Tischtruncks / vnd
Vorkommung aller Mißbräuch gehalten werden
solle / zumahl darinnen das Kesselbrewen gänkli-
chen vnd bey vnnachlässiger Straff verbotten / Da-
hero wir auch dasselbe zu Schmälerung vnserer je-
ziger Zeit ohne das geringen Trancksteuer keines
weges nachgelassen vnd zusehen können / Sintemal
dadurch vns solche entweder ganz betrieglich vnd
arglistig entzogen / oder doch zum wenigsten das ge-
ringste den Einnehmern angezeigt / vnd Partirern
Betrug und Unterschlag verbottener Weiß gesucht
wirdet / Hierüber vnverborgen / wie weit der freye
Tischtrunck bewilligt / Nemlichen was jeder vff or-
dentlichen Brewstädten erbrewet / oder von andern
Aymersweiß erkauft / vnd selbst austrincket / aber
nicht was er verzeyffet / oder verbottener heimlicher
Weiß in Kesseln pfuschet / Wie dann durch sol-
chen Mißbrauch die befreyten Personen inhalts an-
gezogener Ordnung Mandaten vnd Ausschreiben
sich des beneficij gänzlich verlustigt machen / vnd
ernste Bestraffung zugewarten /

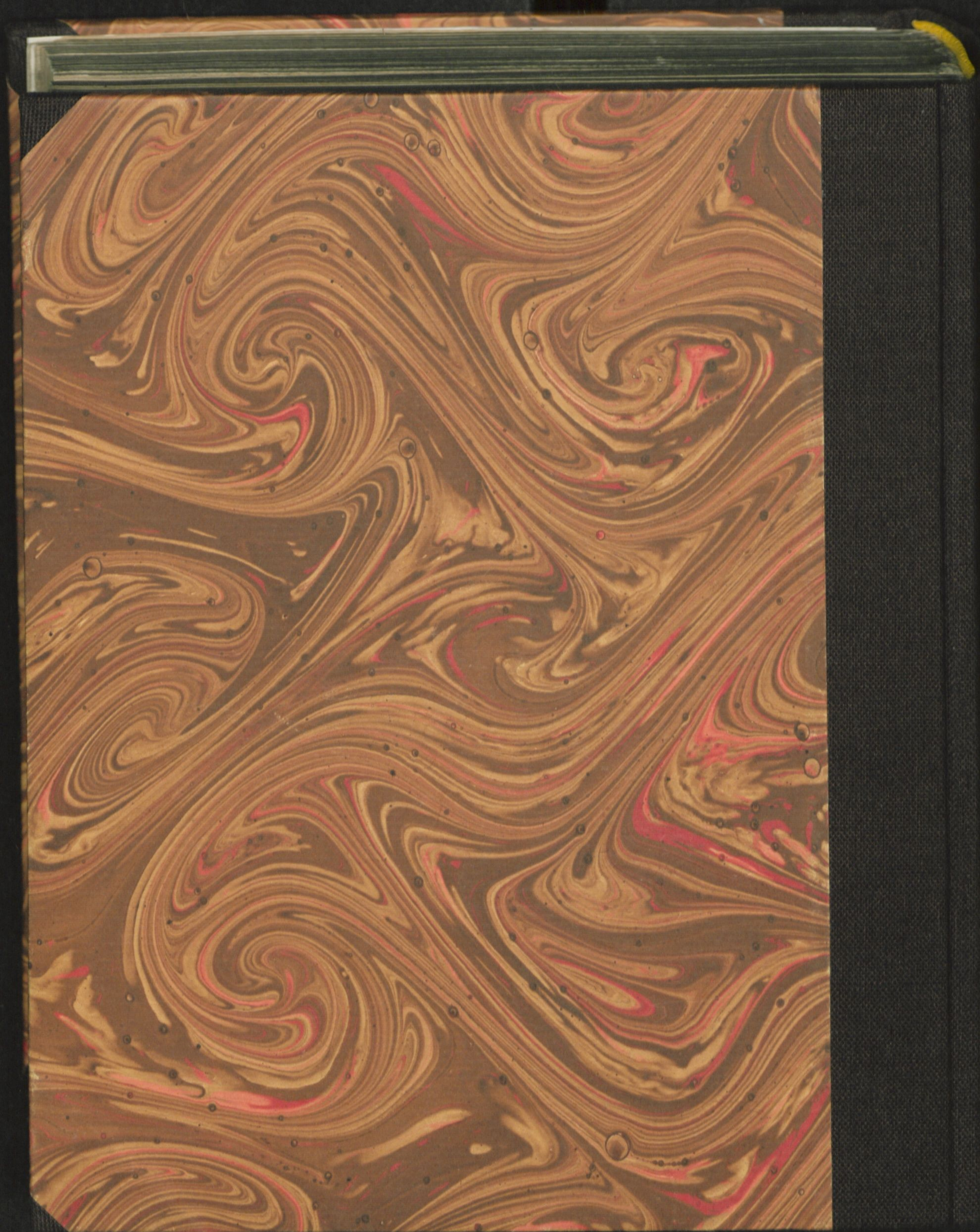
Demnach hiermit begehrende vnd befehlend / ihr
wollet in den Städten vnd vff den Dorffschafften
mit allem Fleiß vffsehen haben / darmit dergleichen
verbottenes Kesselbrewen vnd Pfuscheren nicht ge-
trieben werde / auch do etliche Personen / darun-
ter

ter auch die jenigen gemeint / so vnterm Prætext und
Schein des freyen Tischtruncks sich dergleichen be-
fleissigen / betreten / die Kessel abnehmen vnd zu ge-
bürender Bestrafung gehorsamlich berichten /
Ingleichen sollet ihr vff die jenige achtung geben /
Welche zwar das brewen vor ihren Tischtrunck be-
fugt / aber das schencken vnd verzeyffen nicht her-
bracht / daß dieselbe das Bier Saß: vnd Kannen-
weiß nicht verkauffen / vnd dadurch so wohl vns die
Trancksteuer entziehen / als den Städten vnd an-
dern an ihren Rechten vnd Gerechtigkeiten Eintrag
vnd Schaden zufügen /

Daran geschicht vnser züverläßige Meynung /
Datum Goburgk am 7. April. Anno 1641.

An die Beambte.

E N D E.



sonen/v
genes er
Biers /
oder au
Tischtr
verkauf
lassen / o
sonsten
Verlust
auch de
Superin
Schuln
vnfern
sondern
Landes
an Ger
kauffen
nigen le
erfolge
Maß v
ein jeder
gemelde
Landsch
Besten /
bestiegele

Tischtranc / et
gebravenen
hafft / von ein
en / zu ihrem
wieder nichts
arbeiten hin
elsweise / noch
beygenlicher

Ampireuten /
eßgleichen den
plenen / vnd
ffet / den sie in
t austrincken /
der aufferhalb
Ritterschafft
en / vnd ver
zum Vorpsen
r wordurch es
bgeschriebener
Kreis / dahin
en fellen oben
/ vff gemeiner
lben Nutz vnd
sonderlicher
D verrechtet /
Aber

